



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1998

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	10. 2. 1998	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze	142
20320	10. 2. 1998	Vierte Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW	143
20303	10. 2. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	144
7122	10. 2. 1998	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Bremen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.	146

Beilagen: 9 Karten

Hinweis:

Dieses Gesetz- und Verordnungsblatt steht im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

202

**Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag
zwischen den Ländern Niedersachsen
und Nordrhein-Westfalen
über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 10. Februar 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem am 12. und 21. November 1997 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze – Anlage zu diesem Gesetz – wird zugestimmt.

§ 2

Die in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages genannte Anlage liegt bei den Bezirksregierungen Detmold und Münster sowie – in dem die jeweiligen Grenzabschnitte betreffenden Umfang – bei den örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zur Einsicht bereit.

§ 3

(1) Die in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1a des Staatsvertrages genannten Flurstücke werden in die Gemeinde Lienen eingegliedert.

(2) Die in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 a des Staatsvertrages genannten Flurstücke werden in die Stadt Petershagen eingegliedert.

(3) Die in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 a des Staatsvertrages genannten Flurstücke werden in die Stadt Rahden eingegliedert.

(4) Die in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 4 des Staatsvertrages genannten Flurstücke werden in die Gemeinde Stemwede eingegliedert.

§ 4

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Zweiter Staatsvertrag

zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze.

Um den Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze zweckmäßig zu gestalten und in einigen Abschnitten an topographische Gegebenheiten anzupassen, schließen die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – im Folgenden: Länder – nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze. Die Änderungen sind in der Anlage auf 8 Kartenblättern graphisch dargestellt. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieses Staatsvertrages.

(2) Es gehen nachfolgend aufgeführte Flurstücke über:

1. Im Gebiet der Stadt Bad Iburg und der Gemeinde Lienen:

- a) Vom Land Niedersachsen geht folgendes Flurstück auf das Land Nordrhein-Westfalen über:
 - Stadt Bad Iburg, Gemarkung Iburg, Flur 11, Flurstück 18/4.
- b) Vom Land Nordrhein-Westfalen gehen folgende Flurstücke auf das Land Niedersachsen über:
 - Gemeinde Lienen, Gemarkung Lienen, Flur 10, Flurstücke 76, 77 und 78.

2. Im Gebiet des Fleckens Wiedensahl und der Stadt Petershagen:

- a) Vom Land Niedersachsen gehen folgende Flurstücke auf das Land Nordrhein-Westfalen über:
 - Flecken Wiedensahl, Gemarkung Wiedensahl, Flur 9, Flurstücke 60, 59, 101/1, 57/3, 56/3, 49/5, 49/4, 49/3, 14/2, 13/6, 13/4, 13/5, 13/2, 13/3, 11/3, 11/4, 11/2, 3/1, 3/5, 3/2, 3/3, 2/3, 2/2, 2/1, 1/4, 1/5, 1/2, 1/3, 1/1, 3/4, 106/6, 87/3, 106/4 und 106/2.
 - Flecken Wiedensahl, Gemarkung Wiedensahl, Flur 10, Flurstücke 4/5, 4/4, 4/3, 4/2, 3/4, 3/1, 91/5, 1/3 und 1/2.
 - Flecken Wiedensahl, Gemarkung Wiedensahl, Flur 11, Flurstücke 69/3, 119, 1/3, 1/6, 1/4 und 92/5.
- b) Vom Land Nordrhein-Westfalen gehen folgende Flurstücke auf das Land Niedersachsen über:
 - Stadt Petershagen, Gemarkung Raderhorst, Flur 2, Flurstücke 74/2, 74/1, 73/1, 73/2, 70 und 68.
 - Stadt Petershagen, Gemarkung Raderhorst, Flur 3, Flurstücke 135, 89, 153, 154, 155, 156, 176, 147, 148, 146, 145, 85 und 84.
 - Stadt Petershagen, Gemarkung Rosenhagen, Flur 2, Flurstücke 151, 150, 149, 148, 125, 123, 167, 122, 120, 121, 119, 117, 116, 115, 114 und 113.
 - Stadt Petershagen, Gemarkung Rosenhagen, Flur 3, Flurstücke 90, 89, 87, 64/1, 59/2, 58/2, 54, 51, 50 und 49.

3. Im Gebiet des Fleckens Diepenau und der Stadt Rahden:

- a) Vom Land Niedersachsen gehen folgende Flurstücke auf das Land Nordrhein-Westfalen über:
 - Flecken Diepenau, Gemarkung Nordel, Flur 8, Flurstücke 82/1, 81/1, 79/1, 79/2, 78/1, 76/1 und 74/3.
 - Flecken Diepenau, Gemarkung Nordel, Flur 9, Flurstücke 16/2, 14/1, 13/1, 12/1, 11/1, 10/1, 9/1, 4/1 und 3/1.
- b) Vom Land Nordrhein-Westfalen gehen folgende Flurstücke auf das Land Niedersachsen über:
 - Stadt Rahden, Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 82.
 - Stadt Rahden, Gemarkung Wehe, Flur 12, Flurstücke 39/1, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 41/1, 96, 97, 98, 43/1, 47/1, 99, 100, 50/1, 101, 102, 103, 53/1, 104, 105, 107, 57/1, 106, 121, 122, 123, 124, 64/1, 125, 126, 133, 120, 118, 117, 116, 111, 109, 128 und 127.
 - Stadt Rahden, Gemarkung Wehe, Flur 13, Flurstücke 62, 6/1, 63, 65, 9/1, 64, 10/1, 66, 67, 11/1, 68, 14/1 und 72.

4. Im Gebiet der Gemeinde Stemshorn und der Gemeinde Stemwede:

- Vom Land Niedersachsen gehen folgende Flurstücke auf das Land Nordrhein-Westfalen über:
 - Gemeinde Stemshorn, Gemarkung Stemshorn, Flur 4, Flurstücke 24/2, 25/2, 26/2 und 33/2.

Artikel 2

Das in den übergelassenen Gebieten belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten und Pflichten ohne Entschädigung auf die in dem aufnehmenden Land zuständige Körperschaft über. Das gilt nicht für das Vermögen der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaft des öffentlichen Rechts und für das Vermögen der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften werden dafür Sorge tragen, daß die mit den Grenzänderungen zusammenhängenden Fragen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages geregelt werden.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Artikel 4

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hannover, den 12. November 1997

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Niedersächsisches Innenministerium
Gerhard Glogowski

Düsseldorf, den 21. November 1997

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Hinweis: Die Anlagen zu diesem Staatsvertrag sind nur im GV-Blatt 12/98 abgedruckt.

– GV. NW. 1998 S. 142.

20320

**Vierte Verordnung
zur Änderung
der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW
Vom 10. Februar 1998**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. November 1995 (GV. NW. S. 1166) i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 27. 11. 1979 (GV. NW. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 1992 (GV. NW. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Besoldung und Rückforderung überzahlter Besoldung werden, soweit § 5 nicht Abweichendes bestimmt, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) festgesetzt. Für die Festsetzungen übernimmt das LBV die in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Entscheidungen der dort bezeichneten Stellen.“

2. Der bisherige § 2 Abs. 5 wird zum neuen § 1 Abs. 2.

3. Der bisherige § 1 Abs. 2 wird zum neuen § 1 Abs. 3.

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält die Nummer 6 folgende neue Fassung:

„6. Die Festsetzung von Leistungsstufen, die Feststellung des Verbleibens in der bisherigen Grundgehaltsstufe und dessen Beendigung, die Gewährung von Leistungsprämien sowie

die Gewährung und den Widerruf von Leistungszulagen,“

b) In Satz 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend hiervon ist in dem Fall nach Satz 1 Nr. 6 die untere Landesbehörde für ihre Beamten mit Ausnahme ihres Leiters zuständig.“

5. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 werden wahrgenommen

a) für die Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 durch die Beschäftigungsbehörden,

b) für die Beamten der Finanzämter die Festsetzung von Leistungsstufen, die Feststellung des Verbleibens in der bisherigen Grundgehaltsstufe und dessen Beendigung (Abs. 1 Nr. 6) durch die Oberfinanzdirektionen.“

6. In § 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 sind für die Leiter von Einrichtungen die jeweiligen Aufsichtsbehörden zuständig.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. In § 4 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3 (...), 4, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3 (...), 4 und 5“ ersetzt.

8. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.

9. In § 5 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Besoldung“ die Worte „einschließlich der Rückforderung etwaiger überzahlter Bezüge“ eingefügt.

10. Die Anlage zu § 3 erhält die sich aus der Anlage zu dieser Änderungsverordnung ergebende Fassung.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister
zugleich für den
Finanzminister

Franz-Josef Kniola

Anlage				Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
Übersicht zu § 3 Abweichende Zuständigkeiten für Einrichtungen des Landes				1	2	3	
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.				
17	Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hilden	Innenministerium	1, 2, 3 u. 5				
18	Landesinstitut für Internationale Berufsbildung	Bezirksregierung Düsseldorf	1, 3 u. 5				
19	Münster'scher Studienfonds	Bezirksregierung Münster	1, 2, 4 u. 5				
20	Sozialpädagogisches Institut NRW – Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie	Bezirksregierung Köln	1, 2, 3 u. 5				
21	Staatliche Büchereistellen	Bezirksregierung*)	1, 3 u. 5				
22	Staatliche Prüfungsämter für Erste oder Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	Bezirksregierung*)	1, 3 u. 5				
23	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter	Bezirksregierung*)	1, 2 u. 3				
24	Staatsbad Oeynhausen	Bezirksregierung Detmold	1, 2, 3 u. 5				
25	Verwaltung Schloß Brühl	Bezirksregierung Köln	1, 3 u. 5				
26	Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierung Düsseldorf	1, 2, 3 u. 5				
9	Institut für öffentliche Verwaltung NRW, Hilden	Innenministerium	1, 2, 3 u. 5				
10	Jugendwaldheime	Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde –*)	1, 2, 3 u. 5				
11	Justizausbildungsstätte Brakel	Präsident des Oberlandesgerichts Hamm	1, 3, 4 u. 5				
12	Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau	Präsident des Oberlandesgerichts Köln	1, 3, 4 u. 5				
13	Justizvollzugsschule NW, Wuppertal	Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland	1, 3, 4 u. 5				
14	Kurkliniken Bad Aachen und Bad Driburg	Landesversorgungsamt	1, 2, 3 u. 5				
15	Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik	Bezirksregierung Köln	1, 3, 4 u. 5				
16	Landespolizeischule für Diensthundführer, Schloß Holte-Stukenbrock	Polizeiausbildungsinstitut Schloß Holte-Stukenbrock	2, 3 u. 5				

*) Zuständig ist jeweils die Landesmittelbehörde, in deren Geschäftsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat.

– GV. NW. 1998 S. 143.

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer im Lande Bremen
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 10. Februar 1998**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Bremen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrags wird gemäß Artikel 8 Absatz 1 gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 10. Februar 1998

Der Ministerpräsident
Des Landes Nordrhein-Westfalen

**Staatsvertrag
zwischen
der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer im Lande Bremen
zum Versorgungswerk
der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Finanzen, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung in der Freien Hansestadt Bremen haben, sowie die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung in der Freien Hansestadt Bremen, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sind Mitglieder der Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Ausnahmevorschriften und Übergangsregelungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) und der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) oder der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages maßgebend.

Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen richtet sich in der Freien Hansestadt Bremen nach dem Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1960 (SaBremR 202-a-1) in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.

Artikel 4

Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

kann von der für die Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer zuständigen Behörde der Freien Hansestadt Bremen Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte allgemeine Körperschaftsaufsicht wird im Benehmen mit der zuständigen Behörde der Freien Hansestadt Bremen wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen leitet der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Behörde der Freien Hansestadt Bremen jeweils den geprüften Jahresabschluß nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Die Vermögensanlage des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus der Freien Hansestadt Bremen am Gesamtbetragsaufkommen des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen in der Freien Hansestadt Bremen erfolgen.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch die Freie Hansestadt Bremen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 Abs. 1 dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die in der Freie Hansestadt Bremen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor ist das Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen herzustellen.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließ-

Benden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist von diesem in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

Bremen, den 15. Oktober 1996

Für die Für das Land Bremen

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Finanzen
Namens des Ministerpräsidenten
Ulrich Nölle

Düsseldorf, den 11. Juli 1997

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 144.

20303

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Erziehungsurlaub
für Beamtinnen und Beamte
und Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 10. Februar 1998

Aufgrund des § 86 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 444), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992 (GV. NW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NW. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Teilzeitbeschäftigung gem. § 85a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 19 Stunden nicht übersteigt,“.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Diese Verordnung gilt entsprechend für Richterinnen und Richter mit der Maßgabe, daß die im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a zulässige Teilzeitbeschäftigung gem. §§ 6a, 6c LRiG mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet werden muß.“

Artikel II

Übergangsvorschrift

Entscheidungen über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung, die noch aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung ausgesprochen wurden, bleiben bestehen, auch wenn sie Zeiträume umfassen, die nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung liegen. Sofern die Beamtin oder der Beamte nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung dieser Änderungsverordnung beantragt, hat die zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 3 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung dieser Änderungsverordnung neu zu entscheiden.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1998 S. 146.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359

Übersicht zur Anlage zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

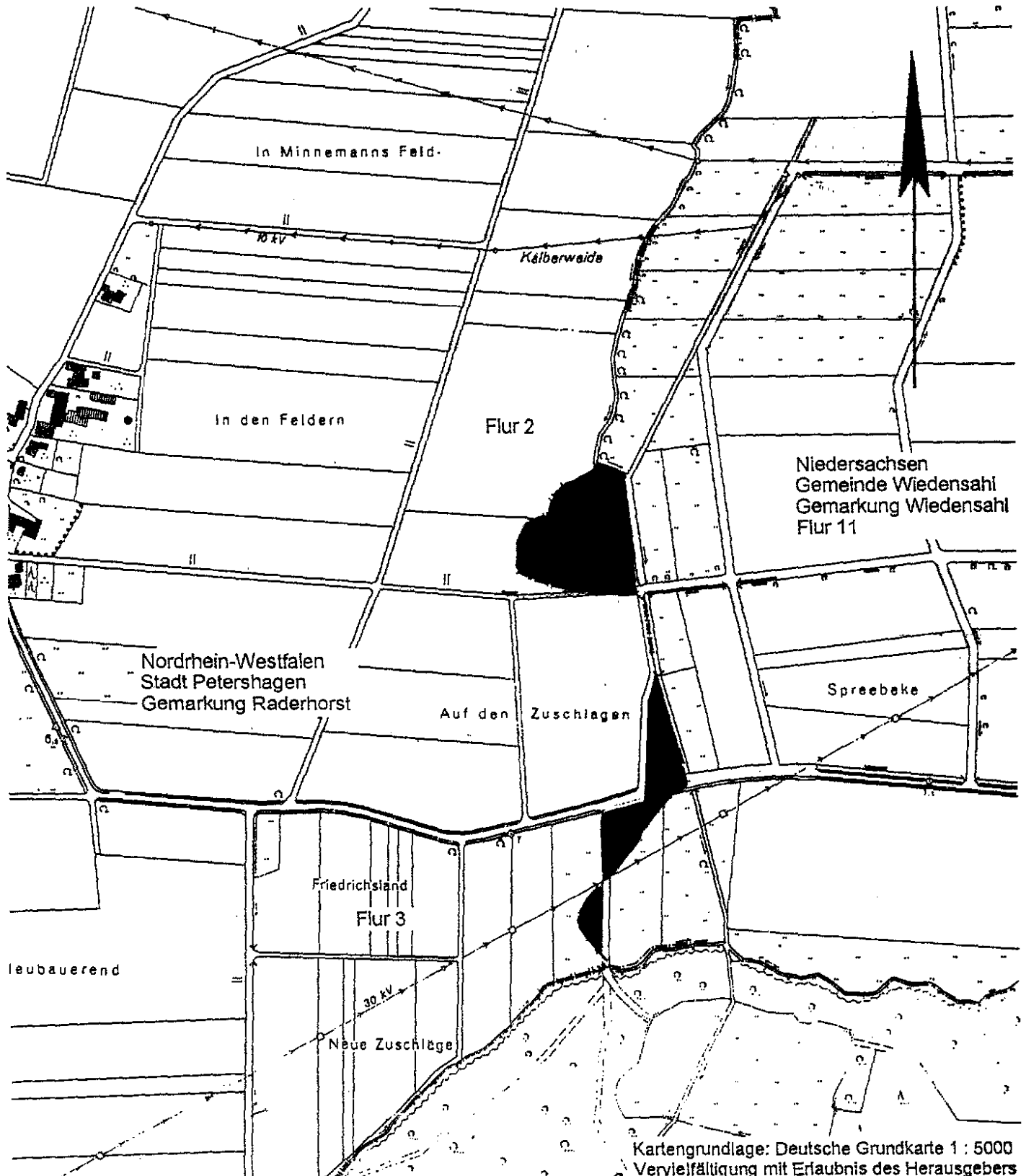
-B-1



Kartengrundlage: Übersichtskarte von Niedersachsen 1: 500 000. Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 1996.

Anlage zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

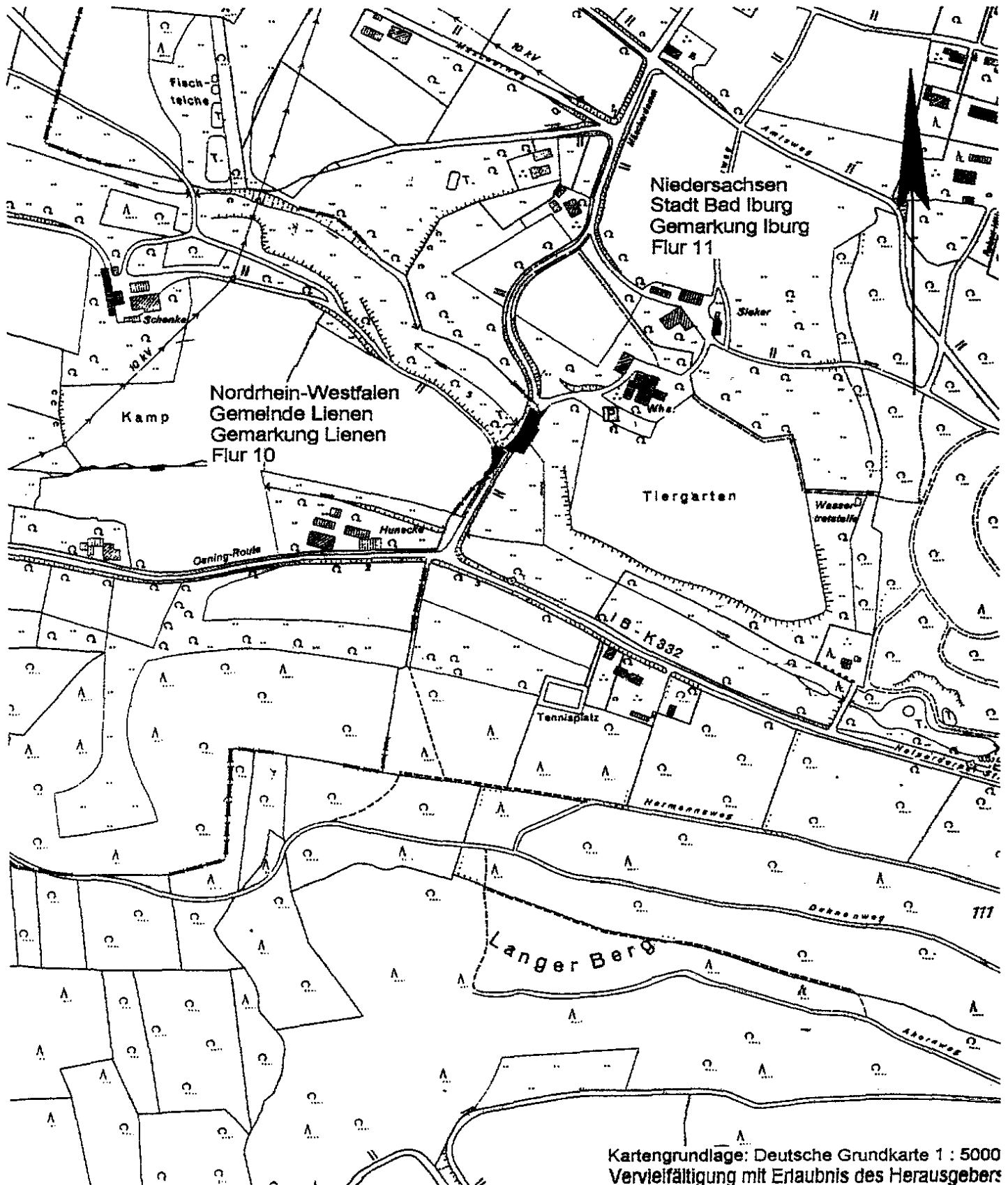
Die rot gekennzeichneten Flächen gehen von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen über.
Die grün gekennzeichneten Flächen gehen von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen über.



Anlage zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

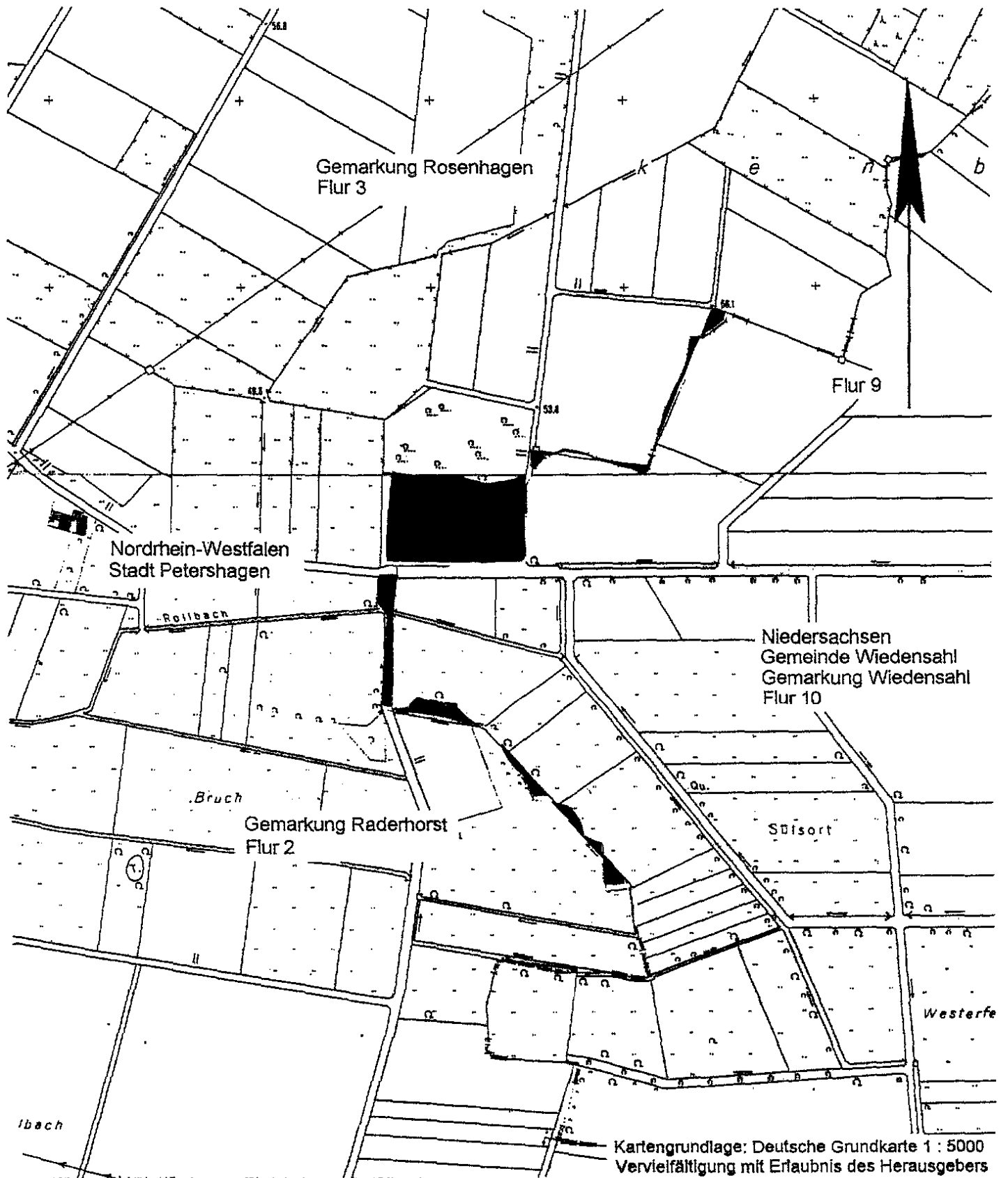
Die rot gekennzeichneten Flächen gehen von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen über.

Die grün gekennzeichneten Flächen gehen von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen über.



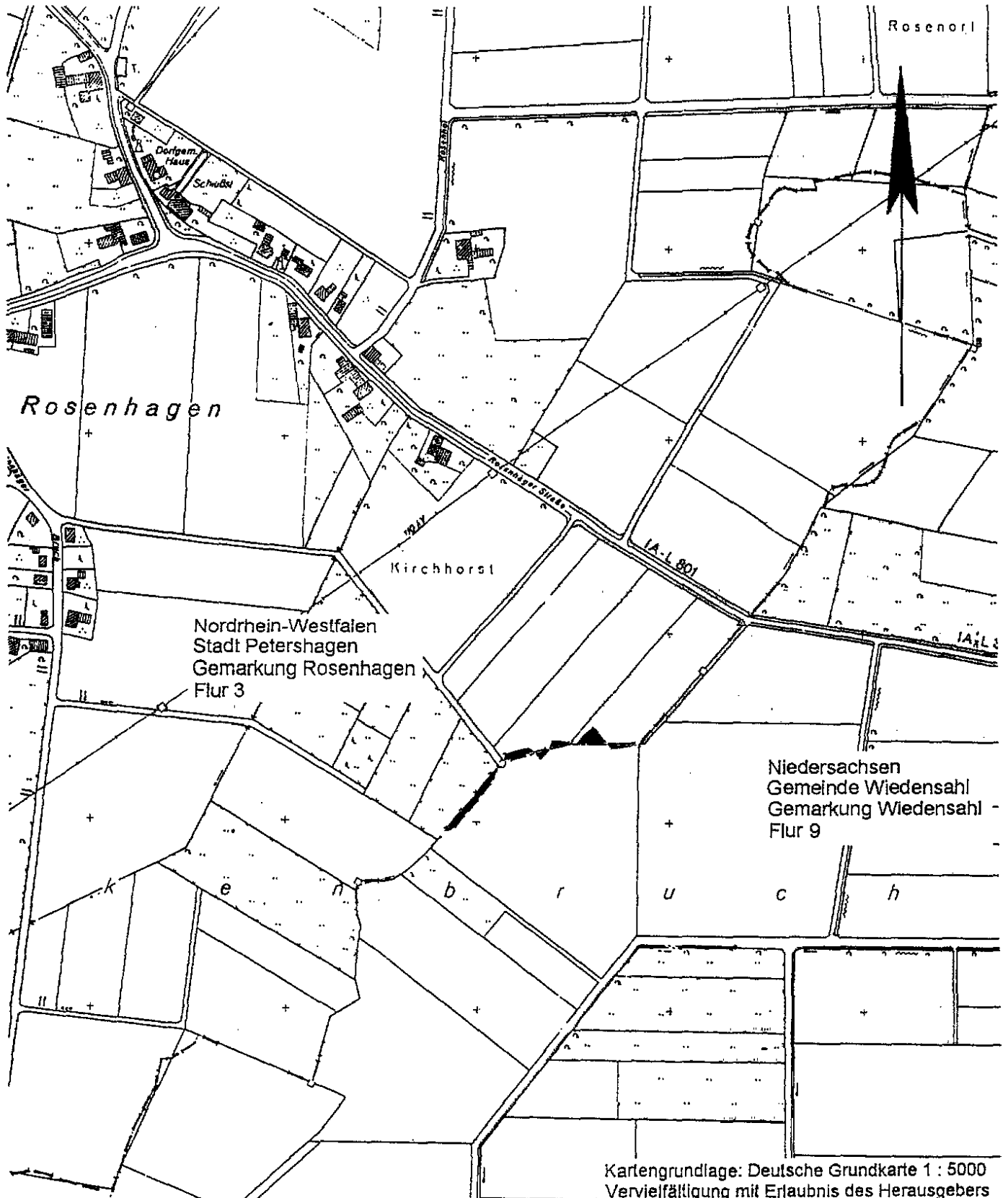
Anlage zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

Die rot gekennzeichneten Flächen gehen von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen über.
Die grün gekennzeichneten Flächen gehen von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen über.



Anlage zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

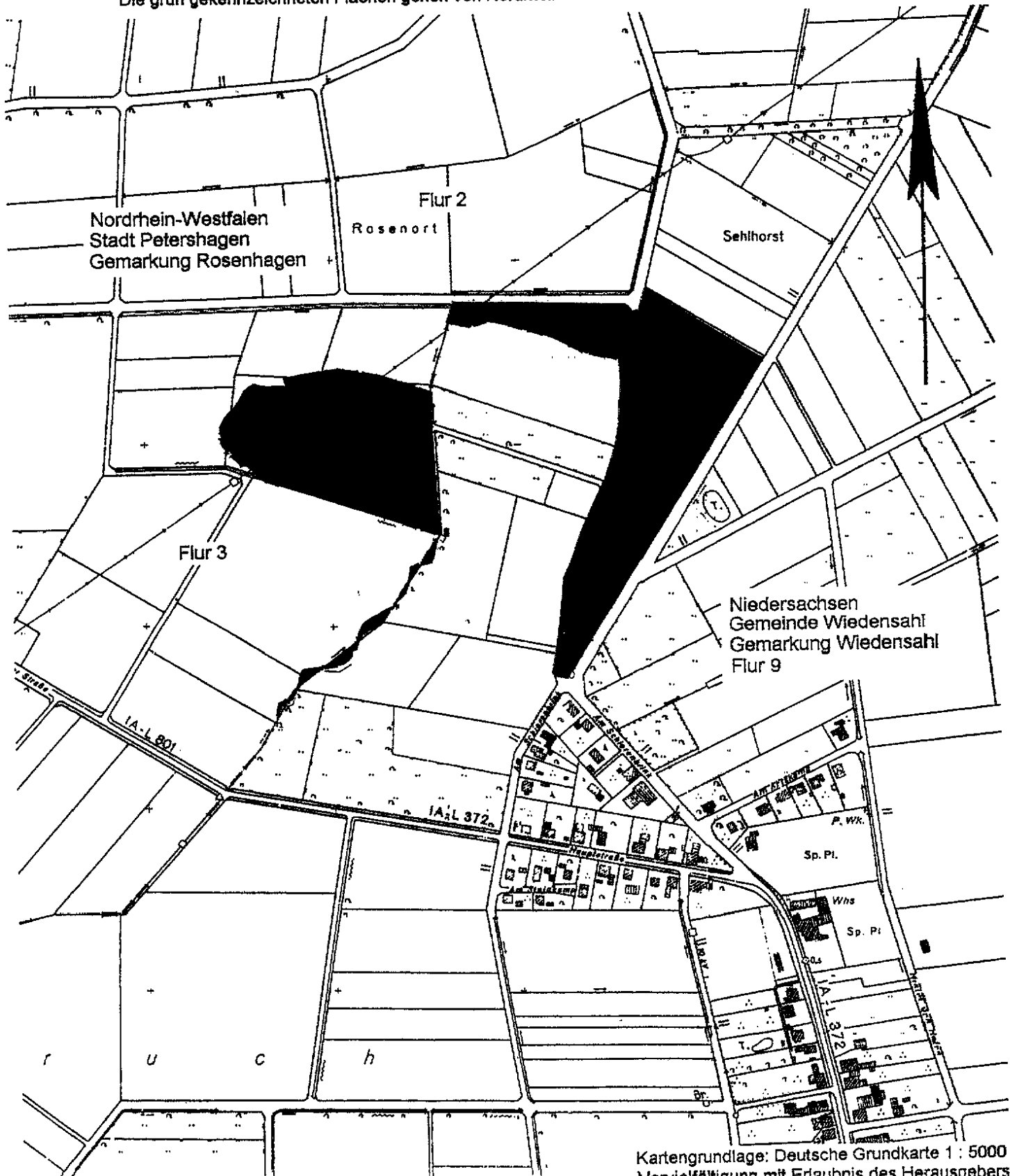
Die rot gekennzeichneten Flächen gehen von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen über.
Die grün gekennzeichneten Flächen gehen von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen über.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers

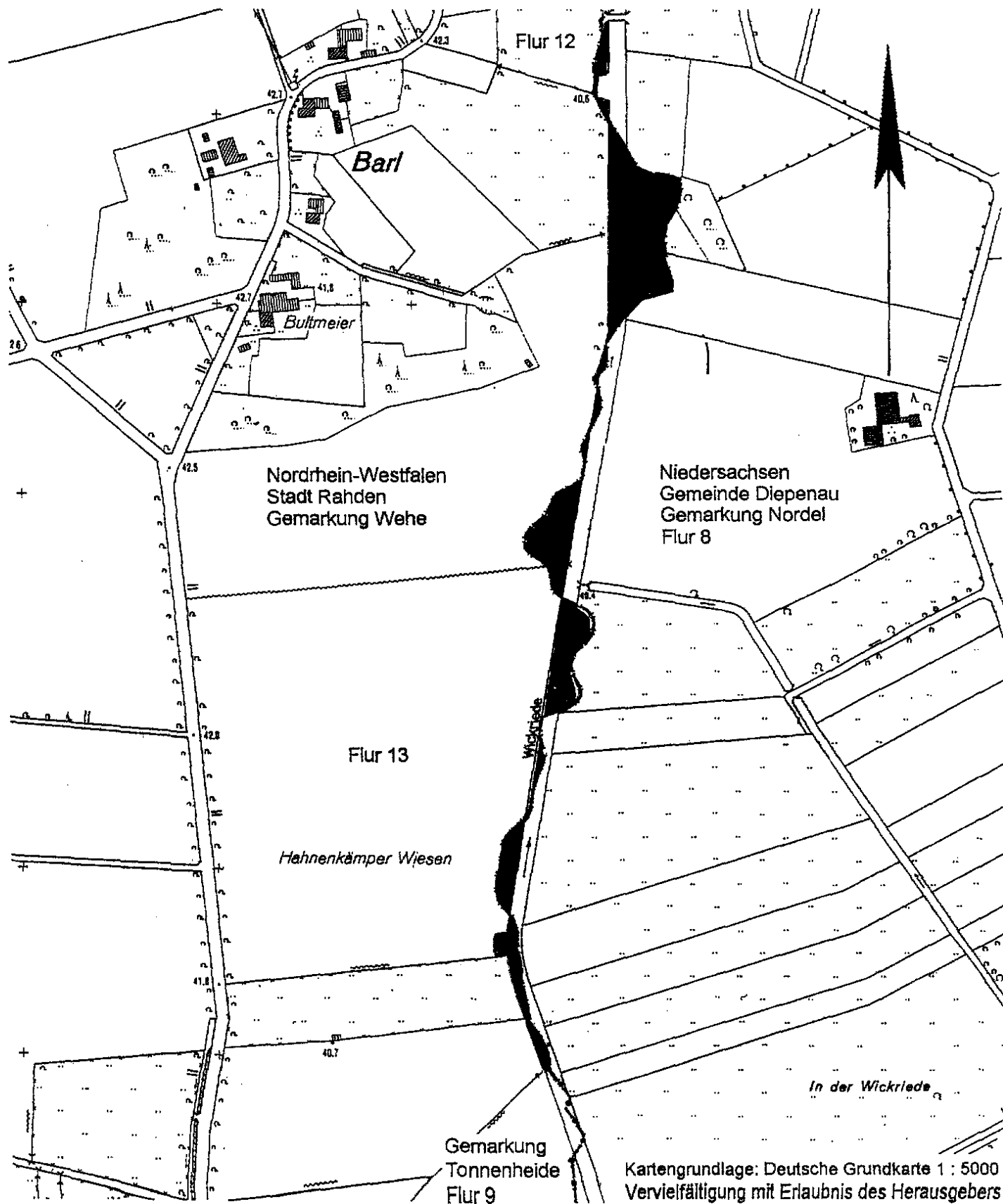
Anlage zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

Die rot gekennzeichneten Flächen gehen von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen über.
Die grün gekennzeichneten Flächen gehen von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen über.



Anlage zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

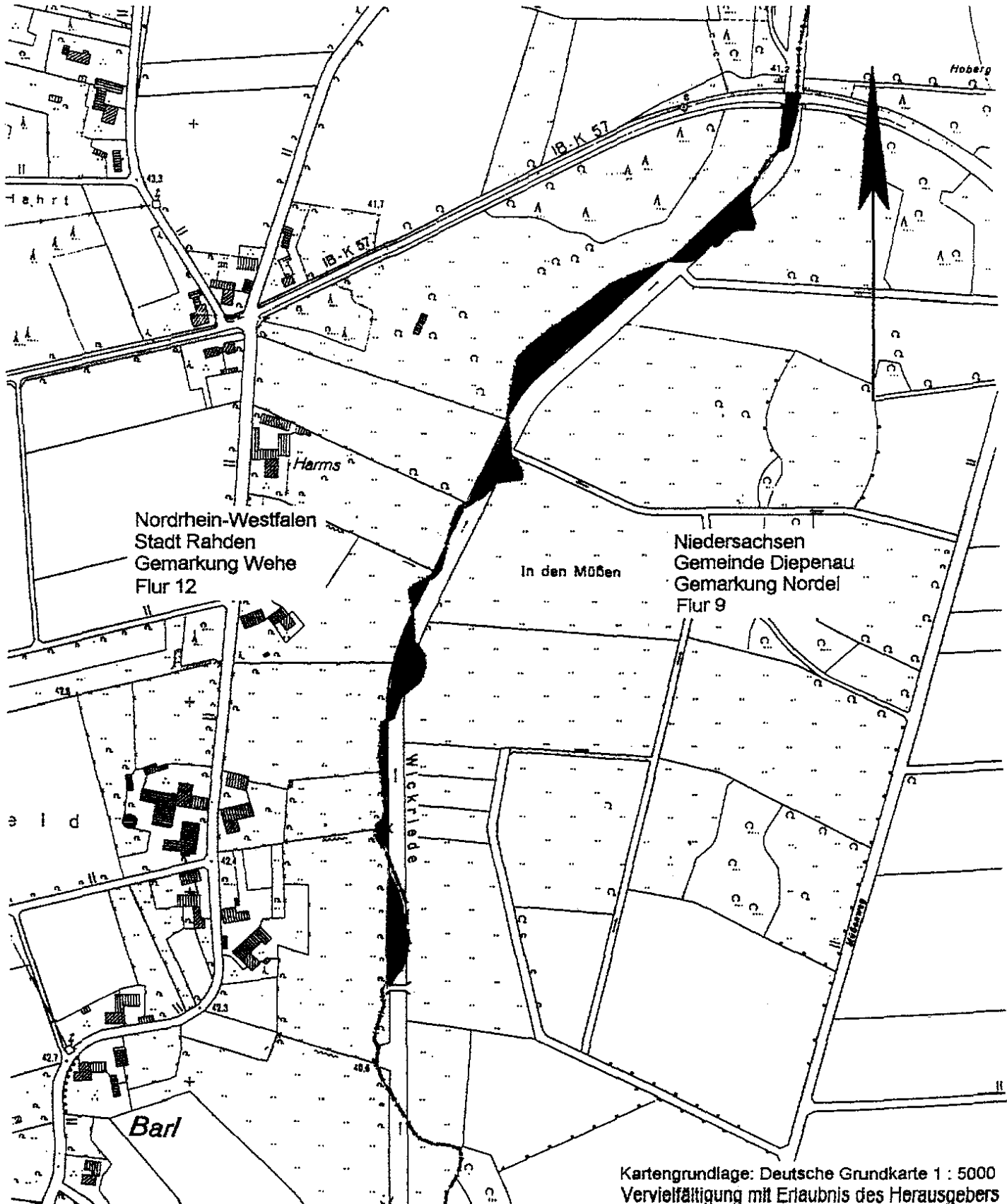
Die rot gekennzeichneten Flächen gehen von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen über.
Die grün gekennzeichneten Flächen gehen von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen über.



Anlage zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

Die rot gekennzeichneten Flächen gehen von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen über.

Die grün gekennzeichneten Flächen gehen von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen über.



**Anlage zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und
Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze**

Die rot gekennzeichneten Flächen gehen von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen über.

